



Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich
tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Neufassung vom 18.12.2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 in Verbindung mit § 16 § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat am 18.12.2024 folgende ~~Satzung zur Änderung~~ **Neufassung** der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) der Gemeinde Allmendingen ~~vom 07.10.1992, geändert am 19.09.2001,~~ beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für ~~die~~ Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **15,00 EUR (€)** ~~10,00 EUR (€) (geändert am 07.12.2005)~~.
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer ~~der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten)~~ ~~des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende~~ zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 EUR (€) je zu entschädigender Stunde. ~~(geändert am 19.09.2001)~~.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ~~als Aufwandsentschädigung~~ ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). ~~(§ 15 Abs. 4~~

Feuerwehrgesetz).

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (5) Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Zugfahrzeuges erhält der Fahrzeughalter pro Betriebsstunde eine Entschädigung in Höhe der neuesten Sätze des Landesverbandes der Maschinenringe Baden-Württemberg.

§ 2**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an den im folgenden aufgeführten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene wird nach abgeschlossenem Lehrgang auf Antrag eine pauschale Entschädigung für Auslagen ~~und Verdienstausschlag~~ in folgender Höhe gewährt:

a) Truppmannausbildung	102,00 EUR (€)	
b) Atemschutzträgerausbildung	56,00 EUR (€)	51,00 EUR (€)
c) Truppführerausbildung	56,00 EUR (€)	
Sprechfunkerausbildung	25,00 EUR (€)	
d) Maschinistenausbildung	56,00 EUR (€)	

(geändert am 19.09.2001)

- (2) Im Übrigen wird für die Teilnahme an nicht in Abs. 1 genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz
- von 7,50 EUR (€) ~~5,10 EUR (€)~~ für die ersten drei Stunden und
 - von 3,75 EUR (€) ~~2,55 EUR (€)~~ für jede weitere Stunde je weitere drei Stunden gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 15,00 EUR (€)/Stunde. ~~10,00 EUR (€)/Stunde (geändert am 07.12.2005).~~

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle ~~halbe~~ Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 ~~4~~ eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, **sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.**
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz) ~~(§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).~~

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

- (6) Die Gemeinde übernimmt die Kosten bis zu 3.000,00 EUR (€) für die Erlangung des Führerscheins der Klasse C sowie 50 % der Kosten für die Verlängerung des Führerscheins der Klasse C. Eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Ziff. 2 für den Besuch der Fahrschule fällt nicht an.

Der Feuerwehrmann/ die Feuerwehrfrau ist verpflichtet,

- a) mindestens weitere 7 Jahre aktiv bei der Feuerwehr Allmendingen bzw. einem dazugehörenden Teilort seinen Dienst zu leisten.
Bei vorherigem Ausscheiden muss der Zuschuss anteilig, auf Monate gerechnet, zurückbezahlt werden.
- b) bei mindestens 60 % der Proben teilzunehmen.
Eine Ausnahmeregelung ist nur in besonderen Fällen möglich.
- c) sich regelmäßig mit den Fahrzeugen vertraut zu machen und im Übungs- und Einsatzdienst mit den Fahrzeugen zu fahren.

§ 3 Übungsdienst

Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 5,00 EUR (€)/Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4 Entschädigung für Arbeiten in der Schlauchwerkstatt

Die Feuerwehrangehörigen, die Arbeiten in der Schlauchwerkstatt Allmendingen und Grötzingen verrichten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 der Satzung einem einheitlichen Durchschnittssatz von 10,00 EUR (€) für jede volle Stunde.

§ 5 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

- (1) Für Feuerwehrsicherheitsdienst (z.B. Brandsicherheitswache) wird auf Antrag ein Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 EUR (€) 10,00 EUR (€) je volle Stunde bezahlt. (geändert am 07.12.2005).
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen deren Beginn und Ende.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 Feuerwehrgesetz § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter: mit der Verdienstaufschlag und Auslagen für die nicht unter §§ 1 und 2 dieser Satzung fallenden Tätigkeiten abgedeckt sind:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Feuerwehrkommandant | 1.200,00 EUR (€)/Jahr |
| b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 600,00 EUR (€)/Jahr |
| c) Abteilungskommandanten der Abteilungen | |

Allmendingen, Grötzingen, Niederhofen	je	600,00 EUR (€)/Jahr
d) Abteilungsgerätewart	je	300,00 EUR (€)/Jahr
e) Stellv. Abteilungskommandant	je	300,00 EUR (€)/Jahr
f) Zug-/Gruppenführer	je	75,00 EUR (€)/Jahr

- (2) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung nach dem Zeitaufwand gemäß § 4 dieser § 1 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES).

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 EUR (€)/Stunde 10,00 EUR (€)/Stunde gewährt. (geändert am 07.12.2005).

§ 8

Entschädigung aus Anlass arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

- (1) Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen der Feuerwehrangehörigen trägt die Gemeinde Allmendingen.
- (2) Für die Teilnahme an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erhält der Feuerwehrangehörige auf Antrag eine Entschädigung nach §4 dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES).

§ 9

Entschädigung für die Teilnahme an Feuerwehrtagen

Für die Teilnahme am Kreis-, Landes- oder Deutschen Feuerwehrtag erhält der Feuerwehrangehörige eine Pauschalzuwendung in Höhe von 15,00 EUR (€). 10,20 EUR (€) (geändert am 19.09.2001).

§ 10

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 11**Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 12**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 07.10.1992, zuletzt geändert am 20.12.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt
Allmendingen, den XX.XX.XXXX

gez. Teichmann
Bürgermeister

Neu
Gestrichen